

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024 Ersetzt Version vom: 12.04.2023 Version: 3.4

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : Hranifix Industry Spray
UFI : 2CU2-M0RV-G00N-G75H
Zerstäuber : Aerosol

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Entwickelt zum Verkleben von Kunststofflaminaten, Holz, den meisten Metallen und Baumaterialien
Funktions- oder Verwendungskategorie : Klebstoffe, Bindemittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Kleben von Weich-PVC

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer Hranipex Czech Republic k.s. J. Rýznerové 97, Komorovice CZ 396 01 Humpolec Czech Republic T +420 565 501 211 cz-hranipex@hranipex.com , www.hranipex.cz E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person : sds@regartis.com	Lieferant HRANIPEX Ges.m.b.H. Flurgasse 1 AT 3860 Heidenreichstein Austria T +43 2862 522 37-10, F +43 2862 522 37-18 at-hranipex@hranipex.com , www.hranipex.at
--	--

Lieferant
Hranipex GmbH
Südstraße 15, Haus 7 / 7b
DE DE 99867 Gotha
Deutschland
T +49 3621 / 51 433 0, F 03621 / 51 433 29
de-hranipex@hranipex.com, <http://www.hranipex.de>

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Kategorie 1	H222;H229
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Karzinogenität, Kategorie 2	H351
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	H336

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024Ersetzt Version vom: 12.04.2023

Version: 3.4

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Extrem entzündbares Aerosol. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)	:  GHS02GHS07GHS08
Signalwort (CLP)	: Gefahr
Enthält	: Dichlormethan; Methylenchlorid
Gefahrenhinweise (CLP)	: H222 - Extrem entzündbares Aerosol. H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H315 - Verursacht Hautreizungen. H319 - Verursacht schwere Augenreizung. H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P211 - Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P261 - Einatmen von Dampf, Aerosol vermeiden. P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Dämpfe können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Dichlormethan wird im Körper in Kohlenmonoxid umgewandelt, was die Fähigkeit verringert, Sauerstoff im Blut zu transportieren.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024

Ersetzt Version vom: 12.04.2023

Version: 3.4

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Erdölgase, flüssig; Gase aus der Erdölverarbeitung; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, hergestellt durch Destillation von Rohöl. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C3 bis C7 mit einem Siedebereich von etwa -; 40 °C bis 80 °C (-40 °F bis 176 °F).]	CAS-Nr.: 68476-85-7 EG-Nr.: 270-704-2 EG Index-Nr.: 649-202-00-6	30 – 60	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Liq.), H280
Dichlormethan; Methylenchlorid	CAS-Nr.: 75-09-2 EG-Nr.: 200-838-9 EG Index-Nr.: 602-004-00-3 REACH-Nr.: 01-2119480404-41-XXXX	30 – 60	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Carc. 2, H351 STOT SE 3, H336

Produkt unterliegt CLP Artikel 1.1.3.7. Die Offenlegungsregeln der Komponenten werden in diesem Fall geändert.
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich Etikett vorzeigen). Betroffene Person an die frische Luft bringen. Opfer nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Betroffene Person ausruhen lassen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Längerer und wiederholter Kontakt mit Lösungsmitteln kann zu dauerhaften gesundheitlichen Problemen führen. Eine Schwere der beschriebenen Symptome hängt von der Konzentration und Länge der Exposition ab.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Reizung. Bei ausgedehntem oder wiederholtem Kontakt kann die Haut trocken werden. Rötung. Exposition gegenüber diesem Material kann infolge Aufnahme über die Haut zu einer Gesundheitsgefährdung führen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenreizung.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Kann Schmerzen und Rötungen von Mund und Rachen verursachen.
Chronische Symptome	: Langzeit-orale Exposition. Kann Krebs erzeugen. Leber- und Nierenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl oder Nebel.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen Hochdruckwasserstrahl verwenden, da dies eine Ausbreitung des Brandes bewirken kann.

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024

Ersetzt Version vom: 12.04.2023

Version: 3.4

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- | | |
|---|--|
| Brandgefahr | : Extrem entzündbares Aerosol. Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen. |
| Explosionsgefahr | : Durch Hitze kann sich Druck aufbauen, was zum Bersten geschlossener Behälter führt und wodurch sich Feuer ausbreiten kann, so dass sich das Verbrennungs- und Verletzungsrisiko erhöht. Kann explosionsfähige Luftgemische bilden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Fernzündung möglich. |
| Reaktivität im Brandfall | : Kann beim Erhitzen explodieren. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Sonstiges toxisches Gas. Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus Zersetzungsreaktionen einatmen. |

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- | | |
|--------------------------------|--|
| Brandschutzvorkehrungen | : Umgebung räumen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. |
| Löschanweisungen | : Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Vollständige Schutzkleidung. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- | | |
|----------------------|--|
| Allgemeine Maßnahmen | : Zündquellen entfernen. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Wenn möglich, ohne unnötiges Risiko von der Brandstelle entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. |
|----------------------|--|

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- | | |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. |
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Einatmen von Dämpfe vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |

6.1.2. Einsatzkräfte

- | | |
|------------------|--|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Einatmen von Dämpfe, Aerosol. vermeiden. Hautkontakt vermeiden. Auslaufende Behälter drehen sich auseinander, so dass ein Austreten von Flüssigkeiten verhindert wird. |
|------------------|--|

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- | | |
|---------------------|--|
| Zur Rückhaltung | : Verschüttete Mengen aufnehmen. Zündquellen vermeiden. |
| Reinigungsverfahren | : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen. funkenfreies Werkzeug verwenden. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. Für angemessene Lüftung sorgen. Mit viel Wasser und Reinigungsmittel gründlich waschen. |
| Sonstige Angaben | : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen. |

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024Ersetzt Version vom: 12.04.2023

Version: 3.4

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
- Hygienemaßnahmen
- : Gefährlicher Abfall wegen möglicher Explosionsgefahr. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
- : Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Elektrostatische Aufladung vermeiden. Nur funkenfeste Werkzeuge verwenden.
- : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen
- Lagerbedingungen
- Unverträgliche Produkte
- Zusammenlagerungsinformation
- Lager
- Besondere Vorschriften für die Verpackung
- : Extrem entzündbares Aerosol. Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden. Explosionsgeschützte Elektrogeräte und schutzisolierte Beleuchtung. Für angemessene Lüftung sorgen.
- : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Direkte Sonnenbestrahlung, Wärmequellen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. An einem brandsicheren Ort aufbewahren.
- : Das Produkt kann Kunststoffe, Gummi und Aluminium beschädigen (auflösen).
- : Lagerklasse 2B.
- : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren.
- : Nur im Originalbehälter aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Dichlormethan; Methylenchlorid (75-09-2)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Methylene chloride; Dichloromethane
IOEL TWA	353 mg/m³
	100 ppm
IOEL STEL	706 mg/m³
	200 ppm
Anmerkung	skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164
EU - Biologischer Grenzwert (BLV)	
Lokale Bezeichnung	Methylene chloride

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024 Ersetzt Version vom: 12.04.2023 Version: 3.4

Dichlormethan; Methylenchlorid (75-09-2)	
BLV	4 % Parameter: COHb - Medium: Blood 0,3 mg/l Parameter: methylene chloride - Medium: urine 1 mg/l Parameter: methylene chloride - Medium: blood
Rechtlicher Bezug	SCOEL List of recommended health-based BLVs and BGVs
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Dichlormethan (Methylenchlorid) (R 30)
MAK (OEL TWA)	175 mg/m³
	50 ppm
MAK (OEL STEL)	700 mg/m³ (2x 30(Miw) min)
	200 ppm (2x 30(Miw) min)
Anmerkung	H. Krebserzeugend: III B
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Dichlormethan
AGW (OEL TWA)	180 mg/m³
	50 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG,H,Z
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Lokale Bezeichnung	Dichlormethan
Biologischer Grenzwert	500 µg/l Parameter: Dichlormethan - Untersuchungsmaterial: B = Vollblut - Probenahmezeitpunkt: g) unmittelbar nach Exposition - Festlegung/Begründung: 11/2016 DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS 903

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
Überwachungsmethode	Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Wirkstoffe.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.
Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten.

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024 Ersetzt Version vom: 12.04.2023 Version: 3.4

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:
Unnötige Exposition vermeiden. Empfohlene Personenschutzschiutzausrüstung tragen.
Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:
Augenschutz benutzen. Sicherheitsbrille. EN166. Augen-Notdusche mit reinem Wasser

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Sicherheitsschuhe

Handschutz:
Handschutz benutzen. Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm ISO 374-1 oder gleichwertig). Informationen zu Materialeignung und Materialstärke finden Sie in den Produktinformationen des Handschuhherstellers. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:
Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzschiutzausrüstung tragen. Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder in schlecht belüfteten Bereichen.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:
Geschlossenes System, Belüftungsanlage, explosionsgeschützte elektrische Anlage und Beleuchtung.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Sonstige Angaben:
Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Sofort nach Tätigkeiten mit dem Produkt und zusätzlich nochmals vor Verlassen des Arbeitsplatzes Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Bernsteinfarben.
Aussehen	: Aerosol.
Geruch	: chlorierte Kohlenwasserstoffe.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: 40 °C (dichlormetan), 760 mm Hg
Entzündbarkeit	: Extrem entzündbares Aerosol.
Explosive Eigenschaften	: Könnte explosive Gemische mit Luft bilden. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Brandfördernde Eigenschaften	: Brandfördernde Eigenschaften.
Untere Explosionsgrenze	: 1,4 vol %
Obere Explosionsgrenze	: 10,9 vol % Antrieb
Flammpunkt	: < -60 °C Antrieb
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 28.02.2024

Ersetzt Version vom: 12.04.2023

Version: 3.4

pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht verfügbar
Viskosität, dynamisch	: 550 – 750 cP
Löslichkeit	: Unlöslich in Wasser.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: ≈ 1,2 g/cm³
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

% entzündbare Bestandteile :

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : 27,5 Dichlormethan

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Extrem entzündbares Aerosol. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich. Flüchtiges Produkt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Wärme. Funken. Offene Flamme. Überhitzung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Das Produkt kann Kunststoffe, Gummi und Aluminium beschädigen (auflösen).

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Dichlormethan; Methylenchlorid (75-09-2)	
LD50 oral Ratte	2000 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	2000 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte (Dämpfe)	86 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Version: 3.4
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024 Ersetzt Version vom: 12.04.2023

Karzinogenität	: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Dichlormethan; Methylenchlorid (75-09-2)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hranifix Industry Spray	
Zerstäuber	Aerosol

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften	
Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$
11.2.2. Sonstige Angaben	
Keine weiteren Informationen verfügbar	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hranifix Industry Spray	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hranifix Industry Spray	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

12.4. Mobilität im Boden

Hranifix Industry Spray	
Ökologie - Boden	Flüchtiges Produkt. Wasserunlöslich. Das Produkt verdampft rasch an Luft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hranifix Industry Spray	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen	: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.
---	---

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024 Ersetzt Version vom: 12.04.2023 Version: 3.4

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Regionale Abfallverordnung
- Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser
- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-
Abfallentsorgung
- Zusätzliche Hinweise
- Umweltbezogene Angaben
- Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC
2000/532)
- HP-Code
- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Behälter unter Druck. Nicht aufbrechen oder ausbrennen. Inhalt/Behälter gemäß den
Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
- : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Behälter unter
Druck. Nicht aufbrechen oder ausbrennen. Nicht als Hausmüll entsorgen.
- : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Gefährlicher Abfall wegen möglicher
Explosionsgefahr.
- : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- : 16 05 04* - gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 15 01 04 - Verpackungen aus Metall
- 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch
gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- : HP3 - „entzündbar“:
- entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder
Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤
75 °C;
- entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der
selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten
zu entzünden;
- entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand
verursachen oder fördern kann;
- entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem
Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
- mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen
entzündbarer Gase abgibt;
- sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer
selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer
selbstzersetzlicher Abfall.
- HP5 - „Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr“: Abfall, der nach
einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan
verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.
- HP7 - „karzinogen“: Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann.
- HP4 - „reizend – Hautreizung und Augenschädigung“: Abfall, der bei Applikation
Hautreizungen oder Augenschä- digungen verursachen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 1950	UN 1950	UN 1950	UN 1950	UN 1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
DRUCKGASPACKUNGEN	DRUCKGASPACKUNGEN	Aerosole, entzündbar	DRUCKGASPACKUNGEN	DRUCKGASPACKUNGEN
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D)	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1	UN 1950 Aerosols, flammable, 2.1	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024 Ersetzt Version vom: 12.04.2023 Version: 3.4

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.3. Transportgefahrenklassen				
2.1	2.1	2.1	2.1	2.1
				
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : 5F
Sondervorschriften (ADR) : 190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L
Freigestellte Mengen (ADR) : E0
Verpackungsanweisungen (ADR) : P207
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP87, RR6, L2
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP9
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) : V14
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) : CV9, CV12
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR) : S2
Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959
Begrenzte Mengen (IMDG) : SP277
Freigestellte Mengen (IMDG) : E0
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P207, LP200
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP87, L2
EmS-Nr. (Brand) : F-D
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-U
Staukategorie (IMDG) : Keine
Stauung und Handhabung (IMDG) : SW1, SW22
Trennung (IMDG) : SG69

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E0
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y203
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 203
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 75kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 203
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 150kg
Sondervorschriften (IATA) : A145, A167, A802
ERG-Code (IATA) : 10L

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024

Ersetzt Version vom: 12.04.2023

Version: 3.4

Binnenschifftransport	
Klassifizierungscode (ADN)	: 5F
Sondervorschriften (ADN)	: 190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (ADN)	: 1 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E0
Ausrüstung erforderlich (ADN)	: PP, EX, A
Lüftung (ADN)	: VE01, VE04
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 1

Bahntransport	
Klassifizierungscode (RID)	: 5F
Sonderbestimmung (RID)	: 190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (RID)	: 1L
Freigestellte Mengen (RID)	: E0
Verpackungsanweisungen (RID)	: P207, LP200
Sondervorschriften für die Verpackung (RID)	: PP87, RR6, L2
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP9
Beförderungskategorie (RID)	: 2
Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID)	: W14
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID)	: CW9, CW12
Expressgut (RID)	: CE2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 23

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)	
Referenzcode	Anwendbar auf
3(a)	Hranifix industry Spray
3(b)	Hranifix Industry Spray; Dichlormethan; Methylenchlorid
40.	Erdölgase, flüssig; Gase aus der Erdölverarbeitung; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, hergestellt durch Destillation von Rohöl. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C3 bis C7 mit einem Siedebereich von etwa –; 40 °C bis 80 °C (–40 °F bis 176 °F).]
59.	Dichlormethan; Methylenchlorid

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024

Ersetzt Version vom: 12.04.2023

Version: 3.4

- Ozon-Verordnung (1005/2009)**
Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind
- Dual-Use-Verordnung (428/2009)**
Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.
- Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)**
Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind
- Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)**
Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Österreich

Österreichische nationale Vorschriften

: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).
Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF).

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Ersetzt	Geändert	
	Überarbeitungsdatum	Geändert	
1.1	UFI on SDS 1.1	Geändert	
2.3	Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	Geändert	
4.3	Sonstige medizinische Empfehlung oder Behandlung	Entfernt	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert	
7.2	Unverträgliche Produkte	Geändert	
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Geändert	
8.2	Sonstige Angaben	Geändert	
8.2	Atemschutz	Geändert	

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024

Ersetzt Version vom: 12.04.2023

Version: 3.4

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
8.2	Augenschutz	Geändert	
9.1	Flammpunkt	Geändert	
10.5	Unverträgliche Materialien	Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

- Datenquellen
- Schulungshinweise
- : Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.
: Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt eizig und allein der auf der Verpackung vermerkte Gebrauch. Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und / oder Gemischen beachten.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Gas 1A	Entzündbare Gase, Kategorie 1A
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Hranifix Industry Spray

Ausgabedatum: 24.10.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 28.02.2024

Ersetzt Version vom: 12.04.2023

Version: 3.4

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Press. Gas (Liq.)	Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Aerosol 1	H222;H229	Auf der Basis von Prüfdaten
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
Carc. 2	H351	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.